

2. Änderung der Wahlordnung des Jugendparlaments Friesland vom 19.12.2016

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) hat der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung vom 15. Juli 2020 folgende 2. Änderung der Wahlordnung des Jugendparlaments Friesland vom 19.12.2016 beschlossen:

Artikel I

In § 1 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

(4) Die Wahl des 2. Jugendparlaments erfolgt aufgrund des Corona-bedingten (SARS-CoV2-Pandemieausbruch) Ausnahmezustandes zu einem späteren Zeitpunkt, und zwar im Zeitraum 2.11. – 21.11.2020. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt ein weiterer Lockdown im Kreisgebiet erforderlich werden, der sich auf den Wahlverlauf beeinträchtigend auswirkt, so wird die Wahl um einen weiteren Zeitraum verschoben und – voraussichtlich – in den Sommer 2021 verlegt. Der aktuelle Wahltermin wird dann rechtzeitig bekannt gemacht.

Artikel II

§ 6 wird wie folgt geändert:

- Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Wahlleitung fordert spätestens am 73. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Die Bewerber*innen reichen ihre Bewerbung zusammen mit den erforderlichen Unterstützer*innen-Unterschriften bei der Geschäftsstelle des Jugendparlaments ein. Die Unterlagen müssen spätestens bis zum 48. Tag, 18 Uhr, vor dem Wahltermin in der Geschäftsstelle vorliegen. Die Geschäftsstelle stellt die Zulassung der Bewerber*innen zur Wahl fest und beraumt die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge binnen 10 Kalendertagen an.

- Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Aufstellung und Bekanntmachung der Kandidaten*innen-Liste muss bis zum 26. Tag vor der Wahl erfolgen.

Artikel III

§ 7 erfährt nachstehende Veränderungen:

- Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Das Wählerverzeichnis wird spätestens am 59. Tag vor der Wahl

durch den Landkreis erstellt. Die entsprechenden Meldungen an ihn durch die Städte und Gemeinden erfolgen spätestens am 66. Tag vor der Wahl.

- Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Wahlleitung macht spätestens am 73. Tag vor der Wahl bekannt,

a) wo, wie lange und zu welchen Zeiten das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann und ob der Ort der Einsichtnahme für gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Wähler*innen zugänglich ist.

b) wo und in welcher Form und innerhalb welcher Frist eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragt werden kann

c) und dass den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, eine Wahlbenachrichtigung zugeht.

Artikel IV

Folgende Veränderungen erfährt **§ 8**:

- In Abs. 1 wird der Stichtag geändert:

(1) Spätestens am 20. Tag vor der Wahl erhält jede*r Wahlberechtigte eine Wahlbenachrichtigungskarte, die ihre*seine Personalien sowie die Adresse des Wahllokals, das Datum und die Zeit für die Stimmabgabe enthält.

Artikel V

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Wahlberechtigten können das Wählerverzeichnis vom 18. bis zum 12. Tag vor der Wahl werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten im Kreisamt des Landkreises Friesland in Jever einsehen.

Artikel VI

§ 10 wird verändert in:

- Abs. 1:

(1) Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens bis zum 9. Tag vor der Wahl bei der Wahlleitung eingegangen sind.

- Abs. 5:

(5) Die Entscheidung über den Berichtigungsantrag ist den Beteiligten

von der entscheidenden Stelle spätestens am 4. Tag vor der Wahl bekannt zu geben. Wer aufgrund eines Berichtigungsantrags in das Wählerverzeichnis nachgetragen wird, erhält eine Wahlbenachrichtigung.

- Abs. 6:

(6) Das Wählerverzeichnis ist am 3. Tag vor der Wahl endgültig abzuschließen.

Artikel VII

§ 11 erhält Änderungen in:

- Abs. 1:

(1) Bis spätestens zum 73. Tag vor der Wahl gibt die Wahlleitung bekannt:

- a) den Wahltermin mit Uhrzeitbeginn und –ende,
- b) den Namen der Wahlleitung und ihrer Stellvertretung nebst Anschrift,
- c) die Zusammensetzung des Wahlausschusses unter namentlicher Benennung seiner Mitglieder und deren Anschrift.
- d) wo und bis zu welchem Zeitpunkt (48. Tag vor der Wahl) die Wahlvorschläge einzureichen sind.

Gleichzeitig weist sie auf das zu beachtende Verfahren hin.

- Abs. 2:

(2) Bis spätestens zum 28. Tag vor der Wahl erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge nach der durch den Wahlausschuss getroffenen Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

- Abs. 3:

(3) Bis spätestens zum 73. Tag vor der Wahl wird bekanntgemacht,

- a) wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann und ob der Ort der Einsichtnahme für gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Wähler*innen zugänglich ist.
- b) wo, in welcher Form und innerhalb welcher Frist eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragt werden kann.
- c) dass den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, eine Wahlbenachrichtigung zugeht.

Artikel VIII

Diese Änderung tritt zum 1. August 2020 in Kraft.

Landkreis Friesland



In Vertretung
1. Kreisrätin
Silke Vogelbusch